

DGQ-Manager Qualitätssicherung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „DGQ-Manager Qualitätssicherung“.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. Fachhochschulreife oder eine abgeschlossene Berufsausbildung
 2. Zwei Jahre Berufserfahrung in Vollzeittätigkeit, davon ein Jahr mit qualitätssichernden Aufgaben
 3. Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Manager Qualitätssicherung“ einschließlich der dazu in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Teilnahme an der DGQ-Veranstaltung „Qualitätssicherung in der Produktion fachlich leiten“.
2. Vorliegen des Zertifikats „DGQ-Spezialist Qualitätssicherung“ oder „DGQ-Qualitätsassistent Technik“ bzw. gleich- oder höherwertige Zertifikate.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

§ 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf das Wissen und die Fertigkeiten, die in der unter § 3 genannten DGQ-Veranstaltung vermittelt werden.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus 2 Teilen:
 1. Einem schriftlichen Teil, der 40 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
 2. Einem mündlich-praktischen Teil, der aus der Bearbeitung einer typischen Arbeitssituation besteht.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
 1. Schriftliche Prüfung: 60 Minuten Bearbeitungszeit
 2. Mündlich-praktische Prüfung: 20 Minuten für die Vorbereitung und bis zu 15 Minuten für die Darstellung der Ausarbeitung.

§ 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.
- (2) Im mündlich-praktischen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen und die Fertigkeiten gemäß § 4 in der Praxis angewandt/umgesetzt werden können.

§ 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) In der schriftlichen Prüfung sind die DGQ-Lehrgangsunterlagen „Qualitätssicherung in der Produktion fachlich leiten“ als Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Bei der mündlich-praktischen Prüfung werden die Normen DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 9004, DIN EN ISO 8015 und DIN EN ISO 2768 für die Vorbereitung leihweise zur

Verfügung gestellt. Desweiteren sind die DGQ-Lehrgangsunterlagen „Qualitätssicherung in der Produktion fachlich leiten“ als Hilfsmittel für die Vorbereitung zugelassen.

- (3) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein Sprachwörterbuch zulässig.
- (4) Benötigt der Prüfungsteilnehmer technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen dem Prüfungsteilnehmer (siehe ZPO § 8 (6)).

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Im mündlich-praktischen Prüfungsteil erfolgt eine Bewertung hinsichtlich folgender Kompetenzkriterien:
 - 1. Fachlich-inhaltliche Ergebnisse 60 Punkte
 - 2. Präsentation 40 Punkte
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche Teil mit mindestens 60% der maximalen Punktzahl bewertet wurde und im mündlich-praktischen Prüfungsteil in beiden Bewertungskriterien jeweils mindestens 60% erreicht wurden.
- (4) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann einzeln wiederholt werden.

§ 9 Zertifikate

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen gemäß § 2 wird das Zertifikat "DGQ-Manager Qualitätssicherung" ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat ist ab Ausstellungsdatum 3 Jahre gültig. Zum Ablauf des Gültigkeitszeitraums besteht die Möglichkeit, eine Rezertifizierung mit einer erneuten Gültigkeit von 3 Jahren zu beantragen, wenn Sie die jeweils gültigen Bedingungen erfüllen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 10. Februar 2020 in Kraft.